Rahmen-Ausschreibung für Rallye-Serien

(Stand 14.12.2023)

Name der Serie:

Youngtimer Rallye Trophy

DMSB-Genehmigungs-Nummer:

/24

Status der Serie/Veranstaltungen: National A

Ausschreiber/Organisation: KES Race & Events GmbH

Emil-Hoffmann-Straße 55-59, 50996 Köln

Ansprechpartner: Karin Kölzer/Stefan Eckhardt

Tel.-Nr.: +49 2236 5093882

Homepage: www.youngtimer.de

E-Mail: info@youngtimer.de

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1 Sportliches Reglement

1. Einleitung

2. Organisation
- 2.1 Einzelheiten zu den Titeln und Prädikaten der Serie
- 2.2 Name des zuständigen ASN
- 2.3 ASN Visum/Genehmigungsnummer
- 2.4 Name des Veranstalters/Promoters, Adresse und Kontaktdaten (permanentes Rallyebüro)
- 2.5 Zusammensetzung des Organisationskomitees
- 2.6 Liste der Offiziellen (permanente Sportwarte)

3. Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Serie
- 3.1 Offizielle Sprache
- 3.2 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung
- 3.3 Allgemeine Definitionen

4. Nennungen
- 4.1 Einschreibungen/Nennungen, Nennschluss und Teilnahmeverpflichtung
- 4.2 Nenngeld für die Saison und je Veranstaltung
- 4.3 Startnummern

5. Lizenzen
- 5.1 Erforderliche Lizenzstufen
- 5.2 Bedingungen für Bewerber außerhalb ihres nationalen Gebiets

6. Versicherung, Haftungsausschluss und Verzichtserklärung
- 6.1 Versicherung des Veranstalters/Promoters
- 6.2 Erklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer zum Ausschluss der Haftung, Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

7. Veranstaltungen
- 7.1 Serien-Terminkalender

8. Wertung
- 8.1 Punktetabelle
- 8.2 Punktegleichheit

9. Dokumentenabnahme

10. Technische Abnahme/Technische Kontrollen
- 10.1 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen
- 10.2 Technische Abnahme vor dem Start und Schlussabnahme: Ort und Zeitplan

11. Kontrollstellen

12. Veranstaltungsablauf

13. Vorauswagen

14. Titel, Preisgeld und Pokale
- 14.1 Titel Gesamtsieger
- 14.2 Preisgeld und Pokale

15. Protest und Berufung

16. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

17. TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte

18. Besondere Bestimmungen

Teil 2 Technisches Reglement

1. Technische Bestimmungen der Serie
1.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen
1.2 Grundlagen der Technischen Bestimmungen
1.3 Allgemeines/Präambel
1.4 Fahrerausrüstung
1.5 Generelle Bestimmungen, Erlaubte Änderungen und Einbauten
1.6 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast
1.7 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren
1.8 Abgasvorschriften
1.9 Geräuschbestimmungen
1.10 Werbung an Fahrerausrüstung/Wettbewerbsfahrzeug und Startnummern
1.11 Sicherheitsausrüstung
1.12 Kraftstoff und ggf. Einheits-Kraftstoff
1.12.1 Kraftstoffkontrollen
1.12.2 Nachtanken, Tankanlagen und Kontrolle
1.13 Definitionen Technik

2. Besondere Technische Bestimmungen
2.1 Allgemeines
2.2 Motor
2.2.1 Abgasanlage
2.3 Kraftübertragung
2.4 Bremsen
2.5 Lenkung
2.6 Radaufhängung
2.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen
2.8 Karosserie und Abmessungen
a) Karosserie außen (inkl. Scheiben)
b) Fahrgastraum/Cockpit
c) Zusätzliches Zubehör
2.9 Aerodynamische Hilfsmittel
2.10 Elektrische Ausrüstung
2.11 Kraftstoffkreislauf
2.12 Schmierungssystem
2.13 Datenübertragung
2.14 Sonstiges

Teil 3 Anlagen/Zeichnungen

Anlage 1:
Erklärungen zu den Bestimmungen des Anhang J und weitergehende Bestimmungen (Bestandteil des Reglements)

Diese Ausschreibung besteht aus 42 Seiten inkl. 1 Anlage.

Teil 1 Sportliches Reglement

1. Einleitung

Die Serie Youngtimer Rallye Trophy wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes und seiner Anhänge und den nationalen Wettbewerbsbestimmungen des DMSB durchgeführt. Sie findet in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsbestimmungen und den Technischen Bestimmungen der Serie statt, wobei die Technischen Bestimmungen mit den Sicherheitsbestimmungen des Anhang J der FIA (Artikel 253) übereinstimmen.

Die Wettbewerbe werden nach dem Veranstaltungs- und Rallyereglement des DMSB durchgeführt, soweit nachfolgend oder in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung nichts anderes bestimmt ist.

Die Serie wird von folgenden Firmen unterstützt:
ADAC Nordrhein
ENKE
ISA-Racing

2. Organisation

2.1 Einzelheiten zu den Titeln und Prädikaten der Serie

Die/Der KES Race & Events GmbH nachfolgend Serienausschreiber genannt, schreibt für das Jahr 2024 die Youngtimer Rallye Trophy aus.

2.2 Name des zuständigen ASN

DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e.V.
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt
Homepage: www.dmsb.de
E-Mail: info@dmsb.de

2.3 ASN Visum/Genehmigungs-Nummer

Die ausgeschriebene Serie mit dem vorliegenden sportlichen und technischen Reglement ist vom Deutschen Motor Sport Bund mit Datum am unter Reg.-Nr.: genehmigt.

2.4 Name des Veranstalters/Promoters, Adresse und Kontaktdaten (permanentes Rallyebüro)

KES Race & Events GmbH, Emil-Hoffmann-Straße 55-59, 50996 Köln
Tel. ++49 2236 5093882, info@youngtimer.de

Ansprechpartner
Organisation/Sekretariat
Karin Kölzer
Emil-Hoffmann-Straße 55-59, 50996 Köln
Telefon: +49 (0) 2236 5093882
E-Mail: k.koelzer@youngtimer.org

Organisation/Pressearbeit/Internet
Stefan Eckhardt
Gartenweg 13, 35716 Dietzhölztal
Telefon: +49 (0) 27 74-923 03 97
Telefax: +49 (0) 27 74-92 17 64
E-Mail: s.eckhardt@youngtimer.org

2.5 Zusammensetzung des Organisationskomitees

Stefan Eckhardt, Dietzhölztal (Organisation/Media/Internet)
Karin Kölzer, Köln (Organisation/Sekretariat)

2.6 Liste der Offiziellen (permanente Sportwarte) (siehe auch jeweilige Veranstaltungsausschreibung)

N/A

3. Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Serie

Diese Serie unterliegt den folgenden Bestimmungen:
- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) mit Anhängen
- DMSB-Veranstaltungsreglement
- DMSB-Rallyereglement
- Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO)
- Rechts- und Verfahrensregeln der FIA
- Beschlüsse und Bestimmungen des DMSB
- Anti-Doping Regelwerk der nationalen und internationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code) sowie den Anti-Dopingbestimmungen der FIA
- Sportliches und Technisches Reglement dieser Serie mit den vom DMSB genehmigten Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen der Veranstaltungen mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Veröffentlichungen der KES Race & Events GmbH mit Genehmigung des DMSB
- Straßenverkehrsordnung (StVO) der Bundesrepublik Deutschland
- dem Ethikkodex und Verhaltenskodex der FIA und dem Ethikkodex des DMSB
- den sonstigen Bestimmungen der FIA und des DMSB

3.1 Offizielle Sprache

Deutsch

Nur der deutsche, vom DMSB genehmigte Reglementtext ist verbindlich.

3.2 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

(1) Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.

(2) Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung können Änderungen in Form von Bulletins nur durch

die Sportkommissare der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn aus Gründen der Sicherheit und / oder höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnung notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Renndauer, Rundenzahl und Sportwarte oder offensichtliche Fehler in der Ausschreibung betrifft.

(3) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe aus vorgenannten Gründen abzusagen oder zu verlegen, vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen ASN und der FIA, sofern der Kalender betroffen ist, Schadensersatz- oder Erfüllungsansprüche sind für diesen Fall ausgeschlossen.

3.3 Allgemeine Definitionen

KES Race & Events GmbH möchte mit dieser Serie den zahlreichen Interessenten eine Möglichkeit bieten, mit Fahrzeugen der Epoche 1966 bis 1981, sowie 1982 bis 1990 und 1991 bis 1994 Motorsport zu betreiben.

Mit der YOUNGTIMER RALLYE TROPHY sollen allerdings nicht nur sportliche Akzente gesetzt werden. Hier soll die Teilnahme einen wesentlich höheren Stellenwert genießen als der Erfolg. Nicht zuletzt deswegen wird sehr großer Wert auf den gesellschaftlichen Teil gelegt. Verbissene Erfolgsstrategen sind also bei dieser Serie nicht gefragt.

Gemäß Internationalem Sportgesetz ist der Fahrer/Bewerber für die Einhaltung der Technischen Reglements allein verantwortlich. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Ausschreibung sind auch im Laufe der Saison möglich und bedürfen der Genehmigung des DMSB.

4. Nennungen

4.1 Einschreibungen/Nennungen, Nennschluss und Teilnahmeverpflichtung

Die Bewerber und Fahrer können sich mit dem herausgegebenen Einschreibeformular um die Zulassung zur Teilnahme an der Youngtimer Rallye Trophy bewerben.

Die Einschreibung erfolgt online über das Portal der Youngtimer Rallye Trophy.

Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor, die Serie YOUNGTIMER RALLYE TROPHY bei weniger als 10 eingeschriebenen Teilnehmern nicht durchzuführen.

4.2 Nenngeld für die Saison und je Veranstaltung

Die/das Einschreibegebühr/Nenngeld sowie eine eventuelle Kaution sind gemäß dem Einschreibeformular fällig. Folgende Einschreibgebühren/Nenngelder sind vom Team zu entrichten:
Einschreibegebühr bis zum 31.01.2024– 150,00 Euro brutto
Einschreibegebühr ab dem 01.02.2024 – 200,00 Euro brutto

Die Einschreibegebühr wird im Falle der Absage von einzelnen Veranstaltungen und bei Nichtteilnahme nicht zurückerstattet.
Nenngeld pro Veranstaltung siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung. Nennungen zu den einzelnen Veranstaltungen sind von den Teams selbständig durchzuführen.

(Das Rücktrittsrecht vom Nennungsvertrag (Nenngeldrückerstattung) ist im DMSB-Veranstaltungsreglement Art. 13 geregelt.)

Die angenommenen Teams erhalten eine schriftliche Bestätigung der Einschreibung.

Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor Einschreibungen mit Angabe von Gründen abzulehnen.

4.3 Startnummern

Die Teams erhalten für jede Veranstaltung neue Startnummern, die jeweils vom Veranstalter zugewiesen werden.

5. Lizenzen

5.1 Erforderliche Lizenzstufen

a) Fahrer

Nur für Fahrer mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht >5,00 kg/PS
(Siehe hierzu Teil 2, Artikel 1.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen)
Fahrer müssen im Besitz einer für das Jahr 2024 gültigen Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN sein, mit den Stufen:

Internationale Lizenz Stufe A (ITA)
Internationale Lizenz Stufe B (ITB)
Internationale Lizenz Stufe C-Road (ITC-R)
Internationale Lizenz Stufe D-Road (ITD-R)
Internationale Lizenz C/D-historisch (nur für Fahrzeuge gemäß Anhang K)

Nur für Fahrer mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht <5,00 kg/PS
(Siehe hierzu Teil 2, Artikel 1.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen)
Fahrer müssen im Besitz einer für das Jahr 2024 gültigen Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN sein, mit den Stufen:

Internationale Lizenz Stufe A (ITA)
Internationale Lizenz Stufe B (ITB)
Internationale Lizenz Stufe C-C-Road (ITC-R)
Internationale Lizenz C/D-historisch (nur für Fahrzeuge gemäß Anhang K)

Fahrer müssen im Besitz einer für das Jahr 2024 gültigen Nationalen Bewerber- und Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN sein, mit der Stufe:

Nationale Lizenz Stufe A

b) Beifahrer

Beifahrer müssen im Besitz einer für das Jahr 2024 gültigen Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN sein, mit den Stufen:

Internationale Lizenz Stufe A (ITA)
Internationale Lizenz Stufe B (ITB)
Internationale Lizenz Stufe C-Circuit/Road (ITC-C/R)
Internationale Lizenz Stufe D-Circuit/Road (ITD-C/R)
Internationale Lizenz C/D-historisch (nur für Fahrzeuge gemäß Anhang K)

Fahrer müssen im Besitz einer für das Jahr 2024 gültigen Nationalen Bewerber- und Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN sein, mit den Stufen:

Nationale Lizenz Stufe A
Nationale Lizenz Stufe B*
Nationale Lizenz Stufe C* oder Race Card*

*nur gültig für Rallye 35 oder Rallye 70 innerhalb Deutschlands

c) Bewerber

Bewerber, die sich mit dem Fahrer einschreiben, müssen eine Internationale Firmen- oder Club Bewerberlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN für das Jahr 2024 besitzen und die Einschreibegebühr entrichtet haben.

d) DMSB-Sponsor-Card

Sponsoren oder Namensgeber, die neben dem Fahrernamen im offiziellen Programmteil sowie Nenn-, Starter- und Ergebnislisten genannt werden wollen, ohne gleichzeitig die Funktion eines Bewerbers zu übernehmen, können dies durch den Erwerb einer „DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams“ erreichen.

e) Gastteams

Die Youngtimer Rallye Trophy kann Gastteams mit einer gültigen

☒ Internationalen oder Nationalen Bewerber- und Fahrerlizenz gemäß Art. 5.1 bzw.

zu den Wertungsläufen zulassen. Wenn diese die Bedingungen der Ausschreibung zu der jeweiligen Veranstaltung erfüllen, können sie außerhalb der Punkte- und Preisgeldwertung teilnehmen. Die eingeschriebenen Teilnehmer haben vorrangige Startberechtigung.

Besondere Bestimmungen/Regelungen für Gaststarter

N/A

f) Altersregelung

gemäß den gültigen DMSB-Lizenzbestimmungen

5.2 Bedingungen für Bewerber außerhalb ihres nationalen Gebiets

Bei allen Veranstaltungen benötigen ausländische Bewerber/Fahrer die Zustimmung des eigenen ASN Bei allen Veranstaltungen benötigen ausländische Bewerber/Fahrer die Zustimmung des eigenen ASN.
Diese Auslandsstartgenehmigung ist vom Bewerber/Fahrer in deutscher oder in englischer Sprache bei der Dokumentenabnahme vorzulegen.

Bei Veranstaltungen mit dem Status National A sind DMSB-Lizenznehmer sowie Lizenznehmer eines anderen der FIA angeschlossenen ASN teilnahmeberechtigt und erhalten Punkte für diese Serie.

6. Versicherung, Haftungsausschluss und Verzichtserklärung

6.1 Versicherung des Veranstalters/Promotors

gemäß DMSB-Veranstaltungsreglement

6.2 Erklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer (=Teilnehmer) zum Ausschluss der Haftung, Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

gemäß DMSB-Veranstaltungsreglement

7. Veranstaltungen

7.1 Serien-Terminkalender

03. März 2024	ADAC Rallye Kempenich
30. März 2024	ADAC-MSC Osterrallye Zerf
25. Mai 2024	Hunsrück-Junior-Rallye
14./15. Juni 2024	ADAC Rallye Mittelrhein

24. August 2024	ADAC Rallye Oberehe
21. September 2024	ADAC Rallye Kohle und Stahl
05. Oktober 2024	ADAC Rallye Bad Emstal
08.-09. November 2024	ADAC Rallye Köln-Ahrweiler

8. Wertung
8.1 Punktetabelle

Fahrer und Beifahrer werden getrennt gewertet. Voraussetzung für die Vergabe von Punkten ist, dass der Teilnehmer in der Wertung (Fahrer oder Beifahrer) gestartet ist, in der er eingeschrieben ist.
Sieger der YOUNGTIMER RALLYE TROPHY wird derjenige Fahrer, der die höchste Gesamtpunktzahl erreicht hat. Bei Punktgleichheit entscheidet über die bessere Platzierung die höhere Punktzahl aus allen Wertungsläufen. Punkte werden in den einzelnen Klassen nachfolgender Formel vergeben:

$$\frac{\text{Teilnehmer} - \text{Platz} + 0{,}5}{\text{Teilnehmer}} \times 10$$

Die erzielte Punktzahl wird mit einem Faktor gemäß folgendem Faktorschlüssel multipliziert:

bis 35 km	1,0
mehr als 35 km bis 70 km	1,5
mehr als 70 km	2,0

Zusätzlich wird für die Teilnahme an einer zur YOUNGTIMER RALLYE TROPHY zählenden Veranstaltung 1 Zusatzpunkt vergeben. Als Teilnahme gilt mindestens die Aufnahme der ersten Wertungsprüfung. Der Zusatzpunkt wird nicht mit dem Faktor multipliziert. Ein auf diese Weise erlangter Zusatzpunkt bleibt bei einem Streichresultat bestehen

Die YOUNGTIMER RALLYE TROPHY-Organisation ist berechtigt, für die Punktvergabe Klassenzusammenlegungen auch nach der Veranstaltung vorzunehmen. Gaststarter zählen als Klassenteilnehmer bei der Punktevergabe. YOUNGTIMER RALLYE TROPHY-Teilnehmer rücken in der Trophywertung nicht auf.

Bei Rallyes mit mehr als 100 WP-km werden die Fahrzeuge gewertet, die mindestens 50% der vom Klassensieger zurückgelegten Distanz (50% umgerechnet auf die Anzahl der in Wertung beendeten Wertungsprüfungen lt. Ausschreibung) absolviert haben, jedoch werden diesen Teilnehmer nur 50% der regulären Punkte angerechnet. Für Rallyes mit weniger als 100 WP-km gilt diese Regelung nicht.

Es kommen zwei Streichergebnisse bei der YOUNGTIMER RALLYE TROPHY zur Anwendung. Die zwei schlechtesten Ergebnisse werden gestrichen. Hinweis: Dies können auch ein 0 Ergebnis (d.h. keine Teilnahme) sein. Werden in einer Saison weniger als fünf Rallyes durchgeführt, kommt kein Streichergebnis zur Anwendung.

Ergebnisse derjenigen Teilnehmer, die durch die Sportkommissare mit Disqualifikation bei einer Veranstaltung bestraft wurden, zählen für diese nicht als Streichergebnis. Auch der Punkt für die Teilnahme an einer Veranstaltung zählt bei einer Disqualifikation nicht. 10 Tage nach der Veröffentlichung der jeweiligen Ergebnisse enden die Einspruchsfristen.

In Fällen, in denen aufgrund eines offensichtlichen Versehens oder Irrtums nach Veröffentlichung der Meisterschaft- bzw. Serienwertung durch den Serienausschreiber eine nachträgliche Korrektur notwendig wird, kann diese von dem Serienausschreiber vorgenommen werden. Beschwerden zur Serienwertung sind an den Serienausschreiber zu richten. Gegen die Entscheidung des Serienausschreibers ist kein Rechtsmittel möglich.

Formel: $\frac{\text{Teilnehmer - Platz + 0,5}}{\text{Teilnehmer}} \times 10$

Platzierung in der Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1	5,00	7,50	8,33	8,75	9,00	9,17	9,29	9,38	9,44	9,50	9,55	9,58	9,62	9,64	9,67	9,69	9,71	9,72	9,74	9,75	9,76	9,77	9,78	9,79	9,80	9,81	9,81	9,82	9,83	9,83
2		2,50	5,00	6,25	7,00	7,50	7,86	8,13	8,33	8,50	8,64	8,75	8,85	8,93	9,00	9,06	9,12	9,17	9,21	9,25	9,29	9,32	9,35	9,38	9,40	9,42	9,44	9,46	9,48	9,50
3			1,67	3,75	5,00	5,83	6,43	6,88	7,22	7,50	7,73	7,92	8,08	8,21	8,33	8,44	8,53	8,61	8,68	8,75	8,81	8,86	8,91	8,96	9,00	9,04	9,07	9,11	9,14	9,17
4				1,25	3,00	4,17	5,00	5,63	6,11	6,50	6,82	7,08	7,31	7,50	7,67	7,81	7,94	8,06	8,16	8,25	8,33	8,41	8,48	8,54	8,60	8,65	8,70	8,75	8,79	8,83
5					1,00	2,50	3,57	4,38	5,00	5,50	5,91	6,25	6,54	6,79	7,00	7,19	7,35	7,50	7,63	7,75	7,86	7,95	8,04	8,13	8,20	8,27	8,33	8,39	8,45	8,50
6						0,83	2,14	3,13	3,89	4,50	5,00	5,42	5,77	6,07	6,33	6,56	6,76	6,94	7,11	7,25	7,38	7,50	7,61	7,71	7,80	7,88	7,96	8,04	8,10	8,17
7							0,71	1,88	2,78	3,50	4,09	4,58	5,00	5,36	5,67	5,94	6,18	6,39	6,58	6,75	6,90	7,05	7,17	7,29	7,40	7,50	7,59	7,68	7,76	7,83
8								0,63	1,67	2,50	3,18	3,75	4,23	4,64	5,00	5,31	5,59	5,83	6,05	6,25	6,43	6,59	6,74	6,88	7,00	7,12	7,22	7,32	7,41	7,50
9									0,56	1,50	2,27	2,92	3,46	3,93	4,33	4,69	5,00	5,28	5,53	5,75	5,95	6,14	6,30	6,46	6,60	6,73	6,85	6,96	7,07	7,17
10										0,50	1,36	2,08	2,69	3,21	3,67	4,06	4,41	4,72	5,00	5,25	5,48	5,68	5,87	6,04	6,20	6,35	6,48	6,61	6,72	6,83
11											0,45	1,25	1,92	2,50	3,00	3,44	3,82	4,17	4,47	4,75	5,00	5,23	5,43	5,63	5,80	5,96	6,11	6,25	6,38	6,50
12												0,42	1,15	1,79	2,33	2,81	3,24	3,61	3,95	4,25	4,52	4,77	5,00	5,21	5,40	5,58	5,74	5,89	6,03	6,17
13													0,38	1,07	1,67	2,19	2,65	3,06	3,42	3,75	4,05	4,32	4,57	4,79	5,00	5,19	5,37	5,54	5,69	5,83
14														0,36	1,00	1,56	2,06	2,50	2,89	3,25	3,57	3,86	4,13	4,38	4,60	4,81	5,00	5,18	5,34	5,50
15															0,33	0,94	1,47	1,94	2,37	2,75	3,10	3,41	3,70	3,96	4,20	4,42	4,63	4,82	5,00	5,17
16																0,31	0,88	1,39	1,84	2,25	2,62	2,95	3,26	3,54	3,80	4,04	4,26	4,46	4,66	4,83
17																	0,29	0,83	1,32	1,75	2,14	2,50	2,83	3,13	3,40	3,65	3,89	4,11	4,31	4,50
18																		0,28	0,79	1,25	1,67	2,05	2,39	2,71	3,00	3,27	3,52	3,75	3,97	4,17
19																			0,26	0,75	1,19	1,59	1,96	2,29	2,60	2,88	3,15	3,39	3,62	3,83
20																				0,25	0,71	1,14	1,52	1,88	2,20	2,50	2,78	3,04	3,28	3,50
21																					0,24	0,68	1,09	1,46	1,80	2,12	2,41	2,68	2,93	3,17
22																						0,23	0,65	1,04	1,40	1,73	2,04	2,32	2,59	2,83
23																							0,22	0,63	1,00	1,35	1,67	1,96	2,24	2,50
24																								0,21	0,60	0,96	1,30	1,61	1,90	2,17
25																									0,20	0,58	0,93	1,25	1,55	1,83
26																										0,19	0,56	0,89	1,21	1,50
27																											0,19	0,54	0,86	1,17
28																												0,18	0,52	0,83
29																													0.17	0.50

8.2 Punktegleichheit

Besteht bei der Endauswertung Punktgleichheit zwischen mehreren Teams, entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und der weiteren Plätze aller durchgeführten Läufe.

9. Dokumentenabnahme

Folgende Dokumente müssen vom Fahrer/Bewerber vorgelegt werden:

- Bewerber- und/oder Sponsorenlizenzen
- Fahrer und Beifahrer Lizenzen
- Fahrer und Beifahrer Personalausweis / Reisepässe
- Führerschein (Fahrer / Beifahrer)
- medizinische Eignungsbestätigung
- ASN Genehmigung für ausländische Teilnehmer (falls erforderlich)
- Vervollständigung aller Details im Nennungsformular
- Versicherungsbestätigung
- Zulassungsbescheinigung, Nachweis Haftpflichtversicherung
- Zustimmung des Fahrzeugbesitzers (wenn Fahrer nicht Besitzer des Fahrzeuges ist)

10. Technische Abnahme/Technische Kontrollen

Bei der Technischen Abnahme müssen die Fahrer oder von ihnen beauftragte Personen mit dem Wettbewerbsfahrzeug und der vorgeschriebenen Fahrer-Sicherheitsausrüstung erscheinen. Das Fahrzeug muss so vorgeführt werden, wie es im Wettbewerb eingesetzt wird (inkl. Startnummern) und muss den geltenden technischen Bestimmungen entsprechen.

Folgende Fahrzeug-Dokumente sind vorzulegen:

- Für historische Fahrzeuge gemäß Anhang K: Historic Technical Passport
- Für alle anderen Fahrzeuge: Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I
- Homologationsblatt
- Zertifikat für Überrollvorrichtung

- SOS / OK – Schild (DIN A 3)
- „DMSB Kraftfahrzeugpass (KFP), für Fahrzeuge mit Zulassung in Deutschland. Ausgenommen sind historische Fahrzeuge gemäß Anhang K.

Die technische Wagenabnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten dem gültigen Reglement entspricht.

Für den Nachweis der Originalität ist der Bewerber selbst verantwortlich. Fahrzeuge, die nach ihrem äußeren Bild dem Ansehen der YOUNGTIMER RALLYE TROPHY schaden können, werden abgewiesen.

10.1 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen

N/A

10.2 Zeitplan Technische Abnahme/Technische Kontrollen

Siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung

11. Kontrollstellen

Es gelten die Bestimmungen des DMSB-Rallye-Reglements

12. Veranstaltungsablauf

Siehe Ausschreibung der Veranstaltung sowie Rallye-Guide.

13. Vorauswagen

Es gelten die Bestimmungen des DMSB-Rallye-Reglements

14. Titel, Preisgeld und Pokale

14.1 Titel Gesamtsieger

Das Team mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen im/in der Youngtimer Rallye Trophy erhält den Titel:

Gesamtsieger Youngtimer Rallye Trophy Fahrer 2024
Gesamtsieger Youngtimer Rallye Trophy Beifahrer 2024

14.2 Preisgeld und Pokale

Pro Veranstaltung werden 30% Pokale der gestarteten Teilnehmer in den einzelnen Klassen vergeben. Außerdem werden die Plätze 1-3 des Gesamtklassements geehrt

Ort und Zeitpunkt der Jahressiegerehrung werden noch bekannt gegeben. Zur Ausgabe gelangen Ehrenpreise. Geldpreise sind nicht vorgesehen. Evtl. Sponsormittel werden für Programme bei den einzelnen Wertungsläufen eingesetzt.

15. Protest und Berufung

Bei Protesten und Berufung gelten das Internationale Sportgesetz der FIA, das Veranstaltungsreglement des DMSB sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

Protestkaution – zahlbar an den genehmigenden ASN der Veranstaltung:
Status International / National: siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung

Berufungskaution – zahlbar an den DMSB:
Berufungskaution National (R70/R35): 500,00 €
Berufungskaution National A: 1.000,00 €

Berufungskaution (FIA) 6.000,00€
(gem. Rechts- und Verfahrensregeln der FIA)

(Protest- und Berufungskautionen sind mehrwertsteuerfrei)

16. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

(1) Bei Entscheidung der FIA, DMSB, deren Gerichtsbarkeit, der Sportkommissare, des Serienausschreibers oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(2) Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB und des Serienausschreibers können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

17. TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte

Alle Copyright und Bildrechte liegen bei der KES Race & Events GmbH einschließlich der Bilder, die von Fernsehübertragungen des/der Youngtimer Rallye Trophy übernommen werden.
Alle Fernsehrechte der Youngtimer Rallye Trophy sowohl für terrestrische Übertragung als auch für Kabel- und Satellitenfernsehübertragung, alle Videorechte und alle Rechte zur Verwertung durch sämtliche elektronische Medien, einschließlich Internet liegen bei der KES Race & Events GmbH.
Jede Art von Aufnahmen, Ausstrahlung, Wiederholung oder Reproduktion zu kommerziellen Zwecken ist ohne schriftliche Zustimmung des Youngtimer e.V. verboten.

18. Besondere Bestimmungen

Es gibt keine weiteren Besonderen Serienbestimmungen.

Teil 2 Technisches Reglement

1. Technische Bestimmungen der Serie
1.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen

Die Wahl der jeweiligen Fahrzeugklasse ist mit Abgabe der Einschreibung zur YOUNGTIMER RALLYE TROPHY für das ganze Jahr verbindlich. Ein Klassenwechsel mit dem eingeschriebenen Fahrzeug während der laufenden Saison bedarf der schriftlichen Genehmigung der YOUNGTIMER RALLYE TROPHY-Organisation. Mehrfach-Einschreibungen können nur mit unterschiedlichen Fahrzeugen akzeptiert werden. Fahrzeugwechsel jeglicher Art müssen mit Abgabe der jeweiligen Nennung zur jeweiligen Veranstaltung beantragt werden.
Die endgültige Zulassung zum Start bedarf der Genehmigung des Rallyeleiters.

Gruppe 1 und Gruppe 3 – Serientourenwagen und Standard Grand Touring Cars
(Homologation zwischen 01.01.1966 und 31.12.1981)
Klasse 1 bis 2.000 ccm
Klasse 2 über 2.000 ccm

Gruppe 2 – verbesserte Tourenwagen (Homologation zwischen 1966-1981)
Klasse 3 bis 1.300 ccm
Klasse 4 über 1.300 ccm bis 1.600 ccm
Klasse 5 über 1.600 ccm bis 2.000 ccm
Klasse 6 über 2.000 ccm

Gruppe 4 – Sportwagen (Homologation zwischen 1966-1969), Competition Grand Touring Cars (Homologation zwischen 1970-1981)
Klasse 7 bis 2.000 ccm
Klasse 8 über 2.000 ccm

Gruppe N – Serien Tourenwagen
(Homologation zwischen 01.01.1982 und 31.12.1988)
Klasse 9 bis 1.600 ccm
Klasse 10 über 1.600 ccm bis 2.000 ccm
Klasse 11 über 2.000

Gruppe A + B – verbesserte Tourenwagen und Sportwagen
(Homologation zwischen 01.01.1982 und 31.12.1988)
Klasse 12 bis 1.600 ccm
Klasse 13 über 1.600 ccm bis 2.000 ccm
Klasse 14 über 2.000 ccm

Gruppe N, – Serien Tourenwagen
(Homologation zwischen 01.01.1989-31.12.1994)
Klasse 15 bis 1.600 ccm
Klasse 16 über 1.600 ccm bis 2.000 ccm
Klasse 17 über 2.000 ccm

Gruppe A + B – verbesserte Tourenwagen und Sportwagen
(Homologation zwischen 01.01.1989-31.12.1994)
Klasse 18 bis 1.600 ccm
Klasse 19 über 1.600 ccm bis 2.000 ccm
Klasse 20 über 2.000 ccm

Für die Klassen 1-20 gelten die Technischen Bestimmungen der Anhang J Ausgaben gemäß Artikel 1.2.

Fahrzeuge gemäß DMSB-Reglement *der Gruppe* CTC
Gruppe N und Gruppe A Fahrzeuge der Homologationsjahre 1982-1994
Division 6, 6.1, 7, und 7.1 und 8.

Klasse 21 bis 1600 ccm
Klasse 22 bis 2000 ccm
Klasse 23 über 2000 ccm

Für die Klassen 21-23 gelten ausschließlich die technischen Bestimmungen des DMSB-Reglements für die Gruppe CTC.

Historische Fahrzeuge gemäß den Bestimmungen des Anhang K zum ISG
- Serientourenwagen (T) - Renn Tourenwagen (CT)
- Serien GT Fahrzeuge (GT) - Renn GT-Fahrzeuge (GTS)

Periode H1 Jahre 1972-1975
Klasse 24 bis 2.000 ccm
Klasse 25 über 2.000 ccm

Periode H2 01.01.1976-31.12.1976
Klasse 26 bis 2.000 ccm
Klasse 27 über 2.000 ccm

Periode I Jahre 1977-1981
Klasse 28 bis 2.000 ccm
Klasse 29 über 2.000 ccm

Periode J1 Jahre 1982-1985
Klasse 30 bis 2.000 ccm
Klasse 31 über 2.000 ccm

Für die Klassen 24-31 gelten ausschließlich die technischen Bestimmungen des Anhang K zum ISG.

Es sind ausschließlich folgende Gruppe-B-Fahrzeuge startberechtigt:

Fahrzeugtyp	**Homologations-Nr.**
Alfa Romeo Alfetta GTV-6	B-265
Citroen Visa	B-258
Lancia Coupé Spyder	B-218
Mitsubishi Lancer Turbo	B-230
Nissan Silvia	B-211
Nissan 240 RS	B-233
Opel Ascona 400	B-221
Opel Manta 400	B-237
Opel Manta 200	B-250
Porsche Carrera GT	B-203
Porsche 911 SC	B-207
Renault Alpine GT	B-272
Talbot Sunbeam	B-227
Mazda Savana	B-255
Toyota Celica Twincam	B-239

Über weitere Zulassungen entscheidet die Serienorganisation mit der Genehmigung des DMSB.

Folgende Gruppe B-Fahrzeuge sind nicht startberechtigt:

Fahrzeugtyp	**Homologations-Nr.**
Audi Quattro A 1	B-229
Audi Quattro	B-242
Audi Quattro A 2	B-243
Aston Martin V 8	B-213
Daimler-Benz 500 SL	B-217
De Tomaso Pantera	B-235
Porsche 911 turbo	B-208
Porsche 928 S	B-209
Ferrari 308 GTB	B-220
Ferrari GTB	B-236
Ferrari 308	B-241
Polonez 200C	B-261
Peugeot 504 Pick-Up	B-228
Peugeot 504 TN	B-247
Pininfarina Spidereuro	B-253
Pininfarina Spidereuro	B-274

1.2 Grundlagen der Technischen Bestimmungen gemäß

- Technische Bestimmungen der DMSB-Gruppe: CTC
- Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements (DMSB-Handbuch, blauer Teil)
- Vorliegendes Technisches Reglement
- Anhang J (ISG der FIA) des Jahres 1969 für die Homologationsjahre 1966-1969
- Anhang J (ISG der FIA) des Jahres 1971 für die Homologationsjahre 1970 und 1971
- Anhang J (ISG der FIA) des Jahres 1975 für die Homologationsjahre 1972-1975
- Anhang J (ISG der FIA) des Jahres 1981 für die Homologationsjahre 1976-1981
- Anhang J (ISG der FIA) des Jahres 1988 für die Homologationsjahre 1982-1988
- Anhang J (ISG der FIA) des Jahres 1991 für die Homologationsjahre 1989-1994
- Anhang K (ISG der FIA)

1.3 Allgemeines/Präambel

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.
Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.

Die Fahrzeuge müssen ihrer damaligen Periodenspezifikation entsprechen. Periodenspezifikation im Sinne dieses Youngtimer-Reglements bedeutet, dass auch heute die damals über den Anhang J freigestellten Bauteile mit den damals entsprechenden Teilen übereinstimmen müssen. Eine Freistellung nach Anhang J bedeutet, dass Bauteile (z.B. Vergasereinspritzung, Fahrwerk) den damaligen Bauteilen von der Bauart und Funktion entsprechen müssen. Das heute verwendete Bauteil muss nur in Bezug auf die Zeit periodenspezifisch sein und nicht in Bezug auf das Fahrzeugmodell. D.h., dass z.B. in einem Ford Escort der Gruppe 2, Division 3, ein damals freigestellter Vergaser verwendet werden darf, der im Jahr 1975 nachweislich in einem BMW 2002 im Einsatz war. Im Zweifelsfall steht hierzu der Teilnehmer in der Nachweispflicht. Einmal innerhalb einer Periode gestrichene Positionen innerhalb eines Homologationsblattes der Gruppen 1,2,3 oder 4 behalten ihre Gültigkeit. Einmal innerhalb einer Periode gestrichene Positionen innerhalb eines Homologationsblattes der Gruppe N, A und B behalten ihre Gültigkeit.

Als Nachweise werden von der YOUNGTIMER RALLYE TROPHY-Organisation anerkannt:

- Gültige Homologationsblätter mit Perforation eines ASN
- Anhang J in der entsprechenden Periode
- ONS-Mitteilungen

Die verwendete Technik, einschließlich der in den Homologationsnachträgen beschriebenen, muss mit der entsprechenden Periode übereinstimmen. Ausschließlich solche Teile müssen nicht der Periodenspezifikation entsprechen, welche vom KES Race & Events GmbH in Abstimmung mit dem DMSB freigestellt oder vorgeschrieben sind (siehe Technische Bestimmungen für die jeweiligen Perioden im Anschluss an diese Ausschreibung).

1.4 Fahrer- und Beifahrerausrüstung

Das Tragen von Overalls gemäß FIA-Normen 8856-2000 oder 8856-2018 sowie Unterwäsche (mit langen Ärmeln und Beinen), Kopfhaube, Socken, Schuhe und Handschuhe gemäß FIA-Bestimmungen ist vorgeschrieben.

Des Weiteren muss ein Helm gemäß FIA-Bestimmungen (Anhang L des ISG) getragen werden.

Darüber hinaus ist die Verwendung des FIA-Kopfrückhaltesystems (z.B. HANS®) vorgeschrieben.

1.5 Generelle Bestimmungen, Erlaubte Änderungen und Einbauten

Es dürfen Arbeiten durchgeführt werden, die zum normalen Unterhalt des Fahrzeugs gehören oder dem Ersetzen von durch Verschleiß oder Unfall schadhaft gewordenen Teilen dienen.

Änderungen und Einbauten dürfen nur innerhalb des nachfolgend bestimmten Rahmens durchgeführt werden. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch identische Originalteile ausgetauscht werden.

Am kompletten Fahrzeug dürfen die Befestigungs-Normteile, wie: Muttern, Schrauben, Unterlegscheiben, Federringe, Federscheiben, Splinte durch gleichwertige, der Originalform entsprechende, Normteile ersetzt werden. Bei Gewinden sind Gewindeart, -größe und -steigung (Bsp. M 8 x 1,25) beizubehalten.

Mit der Abgabe der Nennung erklären die Teilnehmer Ihre Bereitschaft zur techn. Untersuchung ihrer Fahrzeuge. Eine solche Nachuntersuchung kann, in Abstimmung mit dem Rallyeleiter und den Sportkommissaren, vom KES Race & Events GmbH angeordnet werden. Neben Nachuntersuchungen können auch Nachkontrollen angeordnet werden. Alle Kosten in Verbindung mit der Demontage/Montage und der technischen Untersuchung gehen zu Lasten des Teilnehmers. Bei Teilnehmerprotesten werden wir die Sportkommissare bitten, auch das Fahrzeug des Protestführers untersuchen zu lassen. Untersuchungen können vor/nach dem Training bzw. Rennen durchgeführt werden. der Zeitplan der entsprechenden Veranstaltung muss dabei berücksichtigt werden. Untersuchungen können auch nach Ablauf der Protestfrist durchgeführt werden. Fahrer und Mechaniker des betroffenen
Fahrzeugs dürfen bei den Untersuchungen anwesend sein. KES Race & Events GmbH behält sich in Abstimmung mit den Sportkommissaren vor, bis zum Abschluss der Untersuchungen alle Teile zwecks Sicherstellung einzubehalten.

1.6 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast

Dies ist das tatsächliche Mindestgewicht des Fahrzeugs ohne Fahrer, Beifahrer und deren Ausrüstung. Zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung darf das Fahrzeug weniger als das in diesem Artikel festgelegte Mindestgewicht wiegen. Das Fahrzeuggewicht wird wie folgt ermittelt: Fahrzeug ohne Insassen, ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff und anderen Flüssigkeiten.

Mindestgewichte für Gruppe 2-Fahrzeuge:
1966 bis 1981 – siehe nachfolgende Tabelle
Fahrzeuge der Klassen 3, 4, 5 und 6

Gesamthubraum
bis 1.000 ccm 655 kg
über 1.000 ccm bis 1.150 ccm 690 kg
über 1.150 ccm bis 1.300 ccm 720 kg
über 1.300 ccm bis 1.600 ccm 775 kg
über 1.600 ccm bis 2.000 ccm 845 kg
über 2.000 ccm bis 2.500 ccm 920 kg
über 2.500 ccm bis 3.000 ccm 990 kg
über 3.000 ccm bis 3.500 ccm 1.050 kg
über 3.500 ccm bis 4.000 ccm 1.115 kg
über 4.000 ccm bis 4.500 ccm 1.175 kg
über 4.500 ccm bis 5.000 ccm 1.225 kg
über 5.000 ccm bis 5.500 ccm 1.280 kg
über 5.500 ccm bis 6.000 ccm 1.330 kg
über 6.000 ccm bis 6.500 ccm 1.365 kg
über 6.500 ccm bis 7.000 ccm 1.405 kg
über 7.000 ccm bis 7.500 ccm 1.425 kg
über 7.500 ccm bis 8.000 ccm 1.445 kg
über 8.000 ccm 1.530 kg

Mindestgewichte für Gruppe 4-Fahrzeuge
1972 bis 1981 – siehe nachfolgende Tabelle
Fahrzeuge der Klassen 7 und 8:
Gesamthubraum
bis 1.600 ccm 740 kg
über 1.600 ccm bis 2.000 ccm 810 kg
über 2.000 ccm bis 2.500 ccm 880 kg
über 2.500 ccm bis 3.000 ccm 945 kg
über 3.000 ccm bis 3.500 ccm 1.005 kg
über 3.500 ccm bis 4.000 ccm 1.075 kg
über 4.000 ccm bis 4.500 ccm 1.120 kg
über 4.500 ccm bis 5.000 ccm 1.170 kg
über 5.000 ccm bis 5.500 ccm 1.225 kg
über 5.500 ccm bis 6.000 ccm 1.270 kg
über 6.000 ccm bis 6.500 ccm 1.310 kg
über 6.500 ccm bis 7.000 ccm 1.340 kg
über 7.000 ccm bis 7.500 ccm 1.365 kg
über 7.500 ccm bis 8.000 ccm 1.380 kg
über 8.000 ccm 1.465 kg

Während der ganzen Dauer eines Wettbewerbs müssen die Fahrzeuge die Bedingungen für das Mindestgewicht erfüllen. Zur Überprüfung können die Technischen Kommissare ein Fahrzeug nach der Zielankunft wiegen. Das Mindestgewicht kann auch durch Hinzufügen von Ballast erreicht werden. Die Bestimmungen des Anhang J zum ISG des Jahres 2002, Art. 252, 2.2 müssen dabei eingehalten werden.

Bei Fahrzeugen, die das Mindestgewicht gemäß Homologation einhalten müssen, werden die Homologationsgewichte zuzüglich der Sicherheitsausrüstungen ermittelt. Dabei werden folgende Werte für den Überrollkäfig in Anrechnung gebracht: Überrollkäfige gemäß Zertifikatsgewicht. Falls das Gewicht des Überrollkäfigs nicht nach Zertifikat zu ermitteln ist, gelten dafür folgende Gewichte, entsprechend der Konstruktion gemäß Anhang J 1993, Art. Nr. 253.8:

Zeichnung Nr. 3, 4, 4a, 5, 6, 7, 11 und 12	25 kg
Zeichnung Nr. 8, 9 und10	30 kg
Zeichnung Nr. 13, 14, 15, 16, 17 und 18	35 kg

DMSB-Hinweis:
Die DMSB-Richtlinien für die Fahrzeugwägung (inkl. Kalibrierung bzw. Eichung von Waagen) müssen vom Veranstalter/Serienausschreiber beachtet werden. Demnach müssen mobile Waagen in Jahresabständen im Regelfall durch den Waagen-Hersteller überprüft werden. In Ausnahmefällen ist auch eine Kalibrierung/Überprüfung von einem staatlichen Eichamt zulässig, jedoch muss die Waage mindestens alle 2 Jahre durch den Hersteller kalibriert werden.

1.7 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren

Der Hubraumfaktor beträgt:

- siehe jeweiliger Anhang J

1.8 Abgasvorschriften

Die aktuellen DMSB-Abgasvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

Die Fahrzeuge müssen mit einem Katalysator gemäß DMSB-Abgasvorschriften ausgerüstet sein, ausgenommen historische Fahrzeuge gemäß Anhang K.

Die Fahrzeuge müssen mit einem DMSB-homologierten Partikelfilter ausgerüstet sein (für Diesel-Fahrzeuge), ausgenommen historische Fahrzeuge gemäß Anhang K.

In den Gruppen 1-4 ist die Abgasanlage nach dem Auspuffkrümmer freigestellt.

1.9 Geräuschbestimmungen

Die max. zulässigen Geräuschgrenzwerte betragen 95 dB(A).
Dieser Geräuschwert wird nach der DMSB-Nahfeld-Messmethode ermittelt.

Die aktuellen DMSB-Geräuschvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

1.10 Werbung an Fahrerausrüstung/Wettbewerbsfahrzeug und Startnummern

Die aktuellen FIA/DMSB-Vorschriften für Werbung an Fahrerausrüstung/ Wettbewerbsfahrzeugen und Startnummern sind einzuhalten (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil).

ACHTUNG: Abweichungen von den FIA/DMSB-Bestimmungen bedürfen einer Sondergenehmigung des DMSB.

Für die Fahrerausrüstung werden keine besonderen Werbevorschriften festgelegt.

Unter Beachtung der FIA/DMSB Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen ist folgende verbindliche Werbung am Wettbewerbsfahrzeug vorgeschrieben.

- Windschutzscheibenaufkleber ADAC
- Startnummernträger Fahrer-/Beifahrertür/Motorhaube ENKE
- ISA-Racing vorne rechts und links Kotflügel

Die Teilnehmer dürfen diese Werbung nicht verweigern. Die Teilnehmer haben darauf zu achten, dass die Fahrzeugwerbung das Ansehen der YOUNGTIMER RALLYE TROPHY nicht schädigt. Weitere „Serienwerbung“ kann mittels Bulletins bekanntgegeben werden.

1.11 Sicherheitsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen folgende Sicherheitsausrüstung aufweisen.
Die Artikelangaben beziehen sich, falls nicht anders angegeben auf den aktuellen Anhang J zum ISG.

Historische Fahrzeuge gemäß Anhang K:

☒ Gemäß Anhang K zum ISG

<u>Alle anderen Fahrzeuge:</u>

☒ Leitungen und Pumpen gemäß Art. 253.3.1 und 253.3.2
☒ 2-Kreis-Bremsanlage gemäß Art. 253.4
☒ Haubenhalter gemäß Art. 253.5
☒ Sicherheitsgurte gemäß Art. 253.6
☒ Hand-Feuerlöscher gemäß Art. 253.7.3
☐ Feuerlöschanlage gemäß Art. 253.7.2 bzw. Art. 275.14.1
☒ Überrollvorrichtung gemäß Art. 253.8
☐ Überrollvorrichtung gemäß Art. 253.8 (Anhang J 1993)
☐ Überrollvorrichtung gemäß Art. 277
☒ Rückspiegel gemäß Art. 253.9
☒ Abschleppösen/-vorrichtungen gemäß Art. 253.10
☒ Verbundglas-Windschutzscheibe
☐ Türfangnetze gemäß Art. 253.11 oder DMSB-Bestimmungen
☐ Zusätzliche Befestigung der Windschutzscheibe gemäß Art. 253.12
☒ Stromkreisunterbrecher gemäß Art. 253.13
☒ Sitze und Befestigungen gemäß Art. 253.16
☒ FIA-homologierter Fahrersitz gemäß Art. 253.16
☐ Kopfstütze gemäß Art. 259.14.4
☐ Rücklicht gemäß Art. 275.14.5
☐ Rückwärtsgang gemäß Art. 275.9.3
☐ Verbot von Reifen-Druckkontrollventilen gemäß Art. 253.17
☐ Artikel 277
☐ Gemäß Anhang K zum ISG

Achtung:
Bei Veranstaltungen im Ausland ist der Serienorganisator dafür verantwortlich eventuell abweichende bzw. zusätzliche Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen ASN zu beachten und umzusetzen.

1.11.2 Sicherheitsgurte
Die Gültigkeit der Gurt-Homologationen verlängert sich um 5 Jahre. Voraussetzung hierfür ist, dass sämtliche Gurte und Verschlüsse in einem einwandfreien Zustand und sämtliche Labels lesbar sind. Bei Veranstaltungen im Ausland gelten die abweichenden bzw. zusätzliche Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen ASN.

1.11.3 Feuerschutzwand
Zwischen Motor- und Fahrgastraum, sowie zwischen Fahrgastraum und Kraftstoffbehälter (inkl. Einfüllrohr) muss eine flüssigkeitsdichte, flammensichere Schutzwand vorhanden sein.

1.11.4 Stromkreisunterbrecher
Ein funkensicherer Stromkreisunterbrecher ist vorgeschrieben. Der Stromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen. Er muss von innen und außen bedienbar sein. Der äußere Auslöser muss unterhalb der Windschutzscheibe möglichst auf der linken Fahrzeugseite angebracht sein. Er ist durch einen roten Blitz in einem blauen Dreieck mit weißem Rand zu kennzeichnen. Jede Kante des Dreiecks muss mindestens 12 cm lang sein.

1.11.5 Ölsammler
Jeder Wagen, dessen Motor- und Getriebeschmiersystem eine offene Gehäuseentlüftung hat, muss so ausgerüstet sein, dass das austretende Öl nicht frei auslaufen kann. Ein Ölsammler muss für Motoren bis 2000 ccm Hubraum ein Mindestfassungsvermögen von 2 Liter und für Motoren über 2000 ccm Hubraum von 3 Litern haben.

1.11.6 Rallye-Handbremse
Aus Sicherheitsgründen ist es erlaubt, ein zusätzliches hydraulisches Handbremssystem einzubauen. Eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist vorgeschrieben.

1.11.7 Sitze
FIA-homologierte Sitze der Norm 8855/1999 oder 8862/2009 sind vorgeschrieben. Das Alter ehemalig homologierter Sitze darf max. 10 Jahre betragen. Bei Veranstaltungen im Ausland gelten die abweichenden bzw. zusätzliche Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen ASN.

1.11.8 Kraftstoffbehälter
Ab dem 01.01.2023 sind bei Veranstaltungen mit dem Status National A in allen Klassen Sicherheitskraftstoffbehälter nach FIA-Norm FT3/FT3-1999 bzw. FT5 vorgeschrieben.

Ab dem 01.01.2028 sind dann unabhängig vom Status der Veranstaltung in allen Klassen Sicherheitskraftstoffbehälter nach FIA-Norm FT3-1999/FT3-1999 bzw. FT5-1999 vorgeschrieben.

1.12 Kraftstoff und gegebenenfalls Einheits-Kraftstoff

Es darf ausschließlich handelsüblicher unverbleiter Kraftstoff gemäß Art. 252.9 Anhang J (ISG) verwendet werden, welcher der DIN EN 228 entspricht oder Diesel-Kraftstoff gemäß Art. 252.9 und DIN EN 590. Jegliche Zusätze, mit Ausnahme von Luft oder Schmieröl bei 2-Taktmotoren, sind verboten.
Darüber hinaus gilt für Otto-Kraftstoff der Oktangrenzwert von max. 103 ROZ anstelle von 102 ROZ.

1.12.1 Kraftstoffkontrollen

Kraftstoffproben können zu jeder Zeit der Veranstaltung durch die Technischen Kommissare entnommen werden. Es gelten die DMSB-Kraftstoffbestimmungen inklusive Kraftstoff-Restmengen (DMSB-Handbuch, blauer Teil).

1.12.2 Nachtanken, Tankanlagen und Kontrolle

Es gelten die Bestimmungen des DMSB-Rallye-Reglements

1.13 Definitionen Technik

Neben den Definitionen gemäß dieser Ausschreibung gelten die „Allgemeinen Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu Technischen Reglements“ (DMSB-Handbuch, blauer Teil) sowie die Definitionen gemäß Art. 251 des Anhang J (ISG).

2. Besondere Technische Bestimmungen

2.1 Allgemeines

Zusätzlich zum Technischen Reglement gemäß Teil 2 dieser Ausschreibung gelten darüber hinaus nachfolgende Besondere Technische Bestimmungen.

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.
Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.

2.2 Motor

Siehe technische Bestimmungen gemäß Artikel 1.2

2.2.1 Abgasanlage

Siehe technische Bestimmungen gemäß Artikel 1.2

2.3 Kraftübertragung

Siehe technische Bestimmungen gemäß Artikel 1.2

2.4 Bremsen

Die Art und Ausführung der Bremsschläuche und Bremsleitungen sind freigestellt. Eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist vorgeschrieben (auch 07er Nummer).

Gruppe 2, 4, 5 und A
Bremssattel sind freigestellt. Die Abmessungen und die Anzahl der Bremskolben müssen der Homologation entsprechen. Die alternativen Bremssättel müssen an den originalen Befestigungspunkten ohne Adaptierung befestigt werden können.

2.5 Lenkung

Die serienmäßige Lenkung darf durch eine Sicherheitslenksäule ersetzt werden. Einteilige Lenksäulen dürfen durch Säulen ersetzt werden, die aus Sicherheitsgründen Universal- oder

Teleskopgelenke beinhalten, vorausgesetzt, dass alle ursprünglichen Funktionen beibehalten werden; solche Lenksäulen müssen Säulen von FIA-homologierten Fahrzeugen gleichen oder Fahrzeugen höheren Hubraums, verglichen mit dem betreffenden Fahrzeug, entstammen.

2.6 Radaufhängung

Siehe technische Bestimmungen gemäß Artikel 1.2

2.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen

Das Aufheizen der Räder (Reifen und/oder Felgen) ist verboten.
Während der gesamten Rallye müssen die Fahrer die Straßenverkehrs-Bestimmungen der zu durchfahrenden Länder strikt einhalten. Reifenbestimmungen für Rallyes (aktuelles DMSB-Handbuch blauer Teil).

2.8 Karosserie und Abmessungen

Siehe technische Bestimmungen gemäß Artikel 1.1
Das Anbringen von getönten Folien an den Frontscheinwerfern und die Verwendung von farbigen Glühlampen in den Frontscheinwerfern sind in allen Divisionen und Gruppen verboten. Als Splitterschutz ist nur transparente farblose Folie an den Frontscheinwerfern erlaubt.

2.9 Aerodynamische Hilfsmittel

Siehe technische Bestimmungen gemäß Artikel 1.2

2.10 Elektrische Ausrüstung

Siehe technische Bestimmungen gemäß Artikel 1.2

2.11 Kraftstoffkreislauf

Siehe technische Bestimmungen gemäß Artikel 1.2

2.12 Schmierungssystem

Siehe technische Bestimmungen gemäß Artikel 1.2

2.13 Sicherheitstank

Ist ein FT3-1999, FT3.5-1999 oder FT5-1999 Sicherheitstank verbaut muss dieser Art.253.14 bzw. 259.6.3 entsprechen.
Im Artikel 253 J wird klargestellt, dass evtl. Sicherheitstanks am ursprünglich vorgesehenen Anbringungsort (Serienproduktion) verbleiben müssen. Keinesfalls darf ein Tank im Fahrgastraum verbaut werden. Auch bei sogenannten „Zweivolumenfahrzeugen“ ist der Kofferraum genau definiert.

2.14 Datenübertragung

N/A

2.15 Sonstiges

Zu den einzelnen Bestimmungen im Anhang „J“ (1971, 1975, 1981, 1990 und 1994) sind im Anhang Erläuterungen und Klarstellungen erlassen. Diese Ausführungen, sowie die Technischen Bestimmungen sind offiziell und Bestandteil dieser Ausschreibung. Homologationsblätter müssen über den DMSB bezogen werden. Der entsprechende Anhang „J“ kann von der Website www.youngtimer.de heruntergeladen werden.

Teil 3 Anlagen/Zeichnungen

Anlage 1:
Erklärungen zu den Bestimmungen des Anhang J und weitergehende Bestimmungen (Bestandteil des Reglements)
Inhaltsverzeichnis

1. Erklärungen zum Anhang „J“ 1971 (Periode 1966 bis 1971) und weitergehende Bestimmungen
1.1 Aerodynamische Hilfsmittel
1.2 Auspuffkrümmer
1.3 Bodenfreiheit
1.4 Bremsen
1.5 Ersatzrad
1.6 Fahrwerk
1.7 Federbein
1.8 Innenraum
1.9 Karosserie
1.10 Kraftstoffleitungen
1.11 Kraftübertragung
1.12 Lenkung
1.13 Motor – Hubraum
1.14 Motor – Ölwanne
1.15 Motor – Schmiersystem
1.16 Motor – Zylinderkopf
1.17 Motormanagement – Einspritzanlagen
1.18 Ölsammler Gruppe 1 und 3
1.19 Räder und Reifen
1.20 Sicherheitstank
1.21 Sitze
1.22 Stoßstangen
1.23 Stützlager

2. Erklärungen zum Anhang „J“ 1975 (Periode 1972 bis 1975) und weitergehende Bestimmungen
2.1 Aerodynamische Hilfsmittel
2.2 Auspuffkrümmer
2.3 Bodenfreiheit
2.4 Bremsen
2.5 Ersatzrad
2.6 Fahrwerk
2.7 Federbein
2.8 Innenraum
2.9 Karosserie
2.10 Kraftstoffleitungen
2.11 Kraftübertragung
2.12 Kunststoffteile und Fensterscheiben
2.13 Lenkung
2.14 Motor – Hubraum
2.15 Motor – Ölwanne
2.16 Motor – Schmiersystem
2.17 Motor – Zylinderkopf
2.18 Motormanagement – Einspritzanlagen
2.19 Ölsammler Gruppe 1 und 3
2.20 Porsche Carrere 3.0 RS(R), Homologationsnummer 3053
2.21 Räder und Reifen
2.22 Sicherheitstank
2.23 Sitze

2.24 Stoßstangen
2.25 Stützlager
2.26 VW Golf/Scirocco
2.27 Porsche 911 RS und 911 RSR, Homologationsblatt 3053

3. Erklärungen zum Anhang „J“ 1981 (Periode 1976-1981) und weitergehende Bestimmungen

3.1 Aerodynamische Hilfsmittel
3.2 Auspuffkrümmer
3.3 Bodenfreiheit
3.4 Bremsen
3.5 Einspritzanlagen
3.6 Ersatzrad
3.7 Fahrwerk
3.8 Federbein
3.9 Innenraum
3.10 Karosserie
3.11 Gruppe 2 BMW 02er Baureihe
3.12 Kraftstoffleitungen
3.13 Kraftübertragung
3.14 Kunststoffteile und Fensterscheiben
3.15 Lenkung
3.16 Motor – Hubraum
3.17 Motor – Ölwanne
3.18 Motor – Schmiersystem
3.19 Motor-Zylinderkopf
3.20 Motormanagement
3.21 Ölsammler Gruppe 1 und 3
3.22 Porsche Carrera 3.0 RS(R), Homologationsnummer 3053
3.23 Räder und Reifen
3.24 Sicherheitstank
3.25 Sitze
3.26 Stoßstangen
3.27 Stützlager
3.28 Für Porsche 911 RS und Porsche 911 RSR des Homologationsblatts Nr. 3053

4. Erklärungen zum Anhang „J“ 1988 (Periode 1982 -1990) und weitergehende Bestimmungen

4.1 Aerodynamische Hilfsmittel
4.2 Bremsanlage: Gruppe N
4.3 Einspritzanlagen
4.4 Felgen
4.5 Karosserie: Gruppe N
4.6 Kraftübertragung
4.7 Lenkung
4.8 Motor
4.9 Luftbegrenzer in Gruppe A und B
4.10 Motor-Schmiersystem
4.11 Motormanagement
4.12 Motor – Gemischaufbereitung
4.13 Sitze
4.14.Räder und Reifen

5. Erklärungen zum Anhang „J“ 1991 (Periode 1989 -1991) und weitergehende Bestimmungen

5.1 Kraftübertragung
5.1.1. Fahrwerk
5.2. Zylinderkopf
5.3. Gemischaufbereitung

5.4. Karosserie

6. Erklärungen zum Anhang „J“ 1991 (Periode 1989 -1991) und weitergehende Bestimmungen

6.1. Fahrwerk

1. Erklärungen zum Anhang „J“ 1971 (Periode 1966 bis 1971) und weitergehende Bestimmungen
Die nachfolgenden Angaben sind bindender Bestandteil der Ausschreibung. Während des Sportjahres können sie in Abstimmung mit dem DMSB verändert oder ergänzt werden. Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.

1.1 Aerodynamische Hilfsmittel:
Siehe Homologation und Anhang J der Jahre in der entsprechenden Periode sowie ONS-Mitteilungen

1.2 Auspuffkrümmer:
Der Auspuffkrümmer ist in der Gruppe 2 und 4 der Homologationsjahre 1966-1971 freigestellt.

1.3 Bodenfreiheit:
Alle Teile der gefederten Masse des Fahrzeugs müssen eine Mindestbodenfreiheit von 100 mm einhalten, so dass jederzeit während einer Veranstaltung ein Block von 800 mm x 800 mm x 100 mm von jeder Seite unter das Fahrzeug geschoben werden kann.

1.4 Bremsen:
Bei der Verwendung von größeren Bremsscheiben darf sich die „bestrichene Bremsfläche“ nicht verändern.

Gruppe 2 und 4
Anstelle der serienmäßigen Feststellbremse ist es erlaubt, ein hydraulisches Absperrventil einzubauen.

1.5 Ersatzrad:
Die Mitführung eines Ersatzrades ist in dieser Kategorie vorgeschrieben. Das Ersatzrad muss gebrauchsfähig sein und die Felge den gleichen Durchmesser aufweisen wie die montierten Felgen.

1.6 Fahrwerk:
Gruppe 1 und 3
Die serienmäßigen Fahrwerksbuchsen können durch Kunststoffbuchsen ersetzt werden. Die Original-Aufnahmen dürfen nicht verändert werden.

1.7 Federbein:
Anhang J – Artikel 1-1.7
Ford Escort: Es gibt für die Gruppe 1 zwei homologierte Federbeine mit unterschiedlicher Höhe des Federtellers. Das Maß zwischen Achsstummel-Mitte bis zur Oberkante Federteller beträgt einmal 345 mm und bei dem zweiten Federbein 390 mm. Dieses sind die beiden möglichen Maße, die in der Gruppe 1 Verwendung finden dürfen.

1.8 Innenraum:
Gruppe 2 und 4
Entfernt werden dürfen die hintere Sitzbank bzw. die hinteren Sitze, der Beifahrersitz und der Teppichboden der Dachhimmel sowie das Ersatzrad. Seitenverkleidungen und Armaturenbrett müssen ihr originales Outfit behalten! Das Armaturenbrett besteht aus der Abdeckung zur Windschutzscheibe, der Instrumententafel, Meßinstrumenten und den Schaltern. Die obere Abdeckung darf in keinem Fahrzeug verändert werden, außer es wird durch eine Homologation geregelt. Die Meßinstrumente dürfen durch andere ersetzt werden.

1.9 Karosserie:
Gruppe 1
Das Umlegen der Radlaufkanten am vorderen und hinteren Kotflügel ist erlaubt.
Gruppe 2 BMW 02er Baureihe

Es ist erlaubt, das Frontblech auf der rechten Seite mit max. 3 Belüftungslöchern mit einer Größe von jeweils max. 100 mm Durchmesser zu versehen, damit ein Motorölkühler verbaut werden kann.

1.10 Kraftstoffleitungen:
Kraftstoffleitungen können auch durch den Innenraum verlegt werden. Sollte dieses durch die „Serie“ aber nicht anders möglich sein, dann ist Vorschrift, dass die Leitungen aus Metall bestehen und keinerlei Verbindungen (Anschlüsse) im Innenraum aufweisen.

1.11 Kraftübertragung:
Getriebe Gruppe 2 und 4
Die Aufhängungen des Getriebes sowie der Schalthebel und dessen Position und die Schaltkonsole sind freigestellt. Für den Schalthebel ist eine Eintragung erforderlich.

1.12 Lenkung:
In den Gruppen 2 und 4 ist lediglich die Lenkübersetzung freigestellt und nicht die Anordnung oder Lenkung selbst! Die Lenkradverriegelung kann bei den Gruppe 1- und 3-Fahrzeugen außer Kraft gesetzt werden. Die serienmäßige Lenkung kann durch eine Sicherheitslenksäule ersetzt werden. (Anm.: StVZO beachten.). Einteilige Lenksäulen dürfen durch Säulen ersetzt werden, die aus Sicherheitsgründen Universal- oder Teleskopgelenke beinhalten, vorausgesetzt, dass alle ursprünglichen Funktionen beibehalten werden; solche Lenksäulen müssen Säulen von FIA-homologierten Fahrzeugen gleichen oder Fahrzeugen höheren Hubraums, verglichen mit dem betreffenden Fahrzeug, entstammen.

1.13 Motor – Hubraum:
In den Gruppen 1 bis 4 sind Hubraumerweiterungen nur im Rahmen der gültigen Toleranzen gemäß Homologationsblatt erlaubt. Sollte dies zur Hubraumüberschreitung führen, ist es erlaubt, den Motorblock auszubüchsen, sodass in jedem Fall die Hubraumgrenzen nicht überschritten werden.

1.14 Motor – Ölwanne:
Schwabbelbleche sind in der Gruppe 1 in der Ölwanne erlaubt, jedoch ohne Ölhobel.

1.15 Motor – Schmiersystem:
Anhang J – Artikel 1.8-1.16
Gruppe 1 und 3:
Es ist für den Motor ein Ölkühler erlaubt. Ein Ölkühler-Einbau außerhalb der Karosserie ist nur dann erlaubt, wenn er unterhalb einer durch die Radnabenmitte gedachten horizontalen Ebene liegt. Sie dürfen jedoch nicht mit einer aerodynamischen Verkleidung umgeben sein und die Umrisse des Fahrzeuges, von oben gesehen, nicht überragen.

1.16 Motor - Zylinderkopf:
Gruppe 1 und 3
Unter Beibehaltung der Original-Abmessungen (Ventile und Führungen) ist es erlaubt, Ventilschaft-Führungen einzusetzen. Das Material ist freigestellt.

1.17 Motormanagement – Einspritzanlagen:
Die Bauteile müssen der Periodenspezifikation entsprechen.

1.18 Ölsammler:
Gruppe 1 und 3
Die Entlüftung des Ölsammlers muss (bei geschlossener Motorentlüftung) in das Luftfiltergehäuse führen.

1.19 Räder und Reifen:
Gruppe 1 und 3
In dieser Periode dürfen nur für die jeweiligen Fahrzeugtypen homologierten Felgen-Größen und -Typen verwendet werden. Fahrzeuge mit homologiertem Felgendurchmesser von 12“

dürfen auf Felgen mit einem Durchmesser von 13“ umrüsten, unter der Bedingung der Beibehaltung von Einpresstiefe und Felgenbreite. Fahrzeuge mit homologiertem Felgendurchmesser von 14“ dürfen auf Felgen mit einem Durchmesser von 15“ umrüsten, unter der Bedingung der Beibehaltung von Einpresstiefe und Felgenbreite.

Gruppen 1 bis 4
Es dürfen keine profillosen Reifen benutzt werden.
Neue Felgen müssen in Bezug auf die Optik und die Abmessungen der Periode entsprechen.

1.20 Sitze:
Vorgeschrieben sind FIA-homologierte Sitze gem. der Norm 8855/1999 oder 8862/2009. Das Alter ehemals homologierter Sitze darf max. 10 Jahre betragen.
Bei Veranstaltungen im Ausland gelten die abweichenden bzw. zusätzliche Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen ASN.

1.21 Stoßstangen:
In den Gruppen 2 und 4 sind die Stoßstangen freigestellt. Es ist allerdings darauf zu achten, dass eine Kennzeichenbeleuchtung lt. StVZO besteht.

1.22 Stützlager:
Nur homologierte oder solche, die weder Sturz noch Nachlauf verändern sind erlaubt.

2. Erklärungen zum Anhang „J“ 1975 (Periode 1972-1975) und weitergehende Bestimmungen:
Die nachfolgenden Angaben sind bindender Bestandteil der Ausschreibung. Während des Sportjahres können sie in Abstimmung mit dem DMSB verändert oder ergänzt werden. Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.

2.1 Aerodynamische Hilfsmittel:
Siehe Homologation und Anhang J der Jahre in der entsprechenden Periode sowie ONS-Mitteilungen

2.2 Auspuffkrümmer:
der Auspuffkrümmer ist durch das vorliegende Reglement in den Gruppen 2 und 4 freigestellt.

2.3 Bodenfreiheit:
Kein Teil des Fahrzeuges darf den Boden berühren, wenn auf einer Seite des Fahrzeugs die Reifen ohne Luftüberdruck sind.

2.4 Bremsen:
Bei der Verwendung von größeren Bremsscheiben darf sich die „bestrichene Bremsfläche“ nicht verändern.

Gruppe 2 und 4
Anstelle der serienmäßigen Feststellbremse ist es erlaubt, ein hydraulisches Absperrventil einzubauen.

2.5 Ersatzrad:
In den Gruppen 2 und 4 ist das Mitführen eines Reserverades nicht vorgeschrieben.

2.6 Fahrwerk:
Gruppe 1 und 3
Die serienmäßigen Fahrwerksbuchsen können durch Kunststoffbuchsen ersetzt werden. Die Original-Aufnahmen dürfen nicht verändert werden.

2.7 Federbein:
Ford Escort: Es gibt für die Gruppe 1 zwei homologierte Federbeine mit unterschiedlicher Höhe des Federtellers. Das Maß zwischen Achsstummel-Mitte bis zur Oberkante Federteller beträgt einmal 345 mm und bei dem zweiten Federbein 390 mm. Dieses sind die beiden möglichen Maße, die in der Gruppe 1 Verwendung finden dürfen.

2.8 Innenraum:
Gruppen 2 und 4
Entfernt werden darf die hintere Sitzbank bzw. die hinteren Sitze, der Beifahrersitz und der Teppichboden. Seitenverkleidungen und Armaturenbrett müssen ihr originales Outfit behalten! Das Armaturenbrett besteht aus der Abdeckung zur Windschutzscheibe, der Instrumententafel, Meßinstrumenten und den Schaltern. Die obere Abdeckung darf bei keinem Fahrzeug verändert werden, außer es wird durch eine Homologation geregelt. Die Messinstrumente dürfen durch andere ersetzt werden.

2.9 Karosserie:
Gruppe 1
Das Umlegen der Radlaufkanten am vorderen und hinteren Kotflügel ist erlaubt.

Gruppe 2 BMW 02er Baureihe
Es ist erlaubt, das Frontblech auf der rechten Seite mit max. 3 Belüftungslöchern mit einer Größe von jeweils max. 100 mm Durchmesser zu versehen, damit ein Motorölkühler verbaut werden kann.

2.10 Kraftstoffleitungen:
Kraftstoffleitungen können auch durch den Innenraum verlegt werden. Sollte dieses durch die „Serie“ aber nicht anders möglich sein, dann ist Vorschrift, dass die Leitungen aus Metall bestehen und keinerlei Verbindungen (Anschlüsse) im Innenraum aufweisen.

2.11 Kraftübertragung:
Getriebe Gruppe 2, 4
Die Aufhängungen des Getriebes sowie der Schalthebel und dessen Position und die Schaltkonsole sind freigestellt. Für den Schalthebel ist eine Eintragung erforderlich.

2.12 Kunststoffteile und Fensterscheiben:
In dieser Periode sind Kunststoffhauben usw. nicht zugelassen – ebenfalls keine Scheiben aus Kunststoff oder Plexiglas. Ebenfalls ist es nicht erlaubt, Karosserie-Teile durch Kunststoff zu ersetzen. Ausnahmen werden hier nur durch eine ausdrückliche Homologation geregelt.

2.13 Lenkung:
Nur die Lenkübersetzung ist in den Gruppen 2 und 4 freigestellt, nicht aber die Lage und Anordnung der Lenkung! Die Lenkradverriegelung kann bei den Gruppe 1- und 3-Fahrzeugen außer Kraft gesetzt werden. Die serienmäßige Lenkung kann durch eine Sicherheitslenksäule ersetzt werden. (Anm.: StVZO beachten). Einteilige Lenksäulen dürfen durch Säulen ersetzt werden, die aus Sicherheitsgründen Universal- oder Teleskopgelenke beinhalten, vorausgesetzt, dass alle ursprünglichen Funktionen beibehalten werden; solche Lenksäulen müssen Säulen von FIA-homologierten Fahrzeugen gleichen oder Fahrzeugen höheren Hubraums, verglichen mit dem betreffenden Fahrzeug, entstammen.

2.14 Motor – Hubraum:
In den Gruppen 1 bis 4 sind Hubraumerweiterungen nur im Rahmen der gültigen Toleranzen gemäß Homologationsblatt erlaubt. Sollte dies zur Hubraumüberschreitung führen, ist es erlaubt, den Motorblock auszubüchsen, sodass in jedem Fall die Hubraumgrenzen nicht überschritten werden.

2.15 Motor – Ölwanne:
Schwabbelbleche sind in der Gruppe 1 in der Ölwanne erlaubt, jedoch ohne Ölhobel.

2.16 Motor – Schmiersystem:
Gruppe 1 und 3
Es ist für den Motor ein Ölkühler erlaubt. Ein Ölkühler-Einbau außerhalb der Karosserie ist nur dann erlaubt, wenn er unterhalb einer durch die Radnabenmitte gedachten horizontalen Ebene liegt. Sie dürfen jedoch nicht mit einer aerodynamischen Verkleidung umgeben sein und die Umrisse des Fahrzeuges, von oben gesehen, nicht überragen.

2.17 Motor-Zylinderkopf:
Gruppe 1 und 3
Unter Beibehaltung der Original-Abmessungen (Ventile und Führungen) ist es erlaubt, Ventilschaft-Führungen einzusetzen. Das Material ist freigestellt.

2.18 Motormanagement – Einspritzanlagen:
Die Bauteile müssen der Periodenspezifikation entsprechen.

2.19 Ölsammler:
Gruppe 1 und 3
Die Entlüftung des Ölsammlers muss (bei geschlossener Motorentlüftung) in das Luftfiltergehäuse führen.

2.20 Porsche Carrera 3.0 RS(R):
Für den Porsche 3.0 RS(R) sind folgende Kurbelgehäuse zugelassen:
1.) Kurbelgehäuse Original mit Ölsieb
2.) Kurbelgehäuse des Porsche 930 Turbo 3.0 mit folgenden Gussnummern:
930 101 101 4R
630 101 102 4R
oder
930 101 013 4R
930 101 104 4R
vorausgesetzt die Hubraumgrenze wird nicht überschritten

Bremse:
Es dürfen die Bremssättel des Porsche 911 Turbo 3,3l Homologations Nr. 3076 Nachtrag 6/3 als Austauschteil verwendet werden.

2.21 Räder und Reifen:
Gruppe 1 und 3
In dieser Periode dürfen nur für die jeweiligen Fahrzeugtypen homologierten Felgen-Größen und -Typen verwendet werden. Fahrzeuge mit homologiertem Felgendurchmesser von 12“ dürfen auf Felgen mit einem Durchmesser von 13“ umrüsten, unter der Bedingung der Beibehaltung von Einpresstiefe und Felgenbreite. Fahrzeuge mit homologiertem Felgendurchmesser von 14“ dürfen auf Felgen mit einem Durchmesser von 15“ umrüsten, unter der Bedingung der Beibehaltung von Einpresstiefe und Felgenbreite.

Beim 911 Carrera Modell G des Jahres 1974 und später dürfen in der Gruppe 3 vorne 7“ Felgen und hinten 8“ Felgen verwendet werden, wie sie vom Händler ausgeliefert werden.

Gruppen 1 bis 4
Es dürfen keine profillosen Reifen benutzt werden.
Neue Felgen müssen in Bezug auf die Optik und die Abmessungen der Periode entsprechen.

2.22 Sicherheitstank:
Im Artikel 255 g wird klargestellt, dass evtl. Sicherheitstanks am ursprünglich vorgesehenen Anbringungsort (Serienproduktion) verbleiben müssen. Keinesfalls darf ein Tank im Fahrgastraum verbaut werden. Auch bei sogenannten Zweivolumenfahrzeugen ist der Kofferraum genau definiert. Kein Teil der Karosserie darf verändert werden.

2.23 Sitze:
Vorgeschrieben sind FIA-homologierte Sitze gem. der Norm 8855/1999 oder 8862/2009. Das Alter ehemals homologierter Sitze darf max. 10 Jahre betragen.
Bei Veranstaltungen im Ausland gelten die abweichenden bzw. zusätzliche Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen ASN.

2.24 Stoßstangen:
In den Gruppen 2 und 4 sind die Stoßstangen freigestellt. Es ist allerdings darauf zu achten, dass eine Kennzeichenbeleuchtung lt. StVZO besteht.

2.25 Stützlager:
Nur homologierte oder solche, die weder Sturz noch Nachlauf verändern, sind erlaubt.

2.26 VW Golf/Scirocco:
Die Typen Golf und Scirocco bedürfen einer besonderen Information: In dieser Fahrzeugperiode ist für den VW Golf allein das Homologationsblatt 5584 bis zum Nachtrag 5584-8/2E (Nachtragsseite 16) einschließlich, gültig. Für den VW Scirocco gilt allein das Homologationsblatt 5575 bis zum Nachtrag 5575-4/2V einschließlich.

2.27 Für Porsche 911 RS und Porsche 911 RSR des Homologationsblatts Nr. 3053 sind folgende Alternativteile erlaubt:
Anstelle der im Homologationsblatt 3053, Seite 27 vorgeschriebenen Stahlschwingen (Porsche Ersatzteil-Nr. 911.331.053.21 und 911.331.054.21) und den dazu gehörigen Radlager und Radnaben dürfen alternativ folgende Schwingen und Teile verbaut werden:

Aluminiumschwingen (Porsche Ersatzteil-Nr. 911.331.513.00 und 911.331.514.00) für den Porsche 911 der Baujahre 1974 bis 1988

Aluminiumschwingen (Porsche Ersatzteil-Nr. 911.331.513.06 und 911.331.514.06) für den Porsche 911 der Baujahre 1974 bis 1988

Radlager (Porsche Ersatzteil-Nr. 999.053.020.01) oder baugleiche, Radnabe (Porsche Ersatzteil-Nr. 911.331.065.33),

Aluminiumschwingen (Porsche Ersatzteil-Nr. 930.331.511.05 und 930.331.512.05) für den Porsche 930 Turbo der Baujahre 1978 bis 1988
Innere Radlager (Porsche Ersatzteil-Nr. 999.059.047.00) oder baugleiche, Äußere Radlager (Porsche Ersatzteil-Nr. 999.059.057.00) oder baugleiche, Distanzhülse (Porsche Ersatzteil-Nr. 930.331.609.00) oder baugleiche, Radnabe (Porsche Ersatzteil-Nr. 930.331.065.03) Teil Antriebswellen (Porsche Ersatzteil-Nr. 930.332.232.00).

3. Erklärungen zum Anhang „J“ 1981 (Periode 1976-1981) und weitergehende Bestimmungen
Die nachfolgenden Angaben sind bindender Bestandteil der Ausschreibung. Während des Sportjahre können sie in Abstimmung mit dem DMSB verändert oder ergänzt werden. Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.

3.1 Aerodynamische Hilfsmittel:
Siehe Homologation und Anhang J der Jahre in der entsprechenden Periode sowie ONS-Mitteilungen

3.2 Auspuffkrümmer:
der Auspuffkrümmer ist durch das vorliegende Reglement in den Gruppen 2 und 4 freigestellt.

3.3 Bodenfreiheit:
Kein Teil des Fahrzeuges darf den Boden berühren, wenn auf einer Seite des Fahrzeugs die Reifen ohne Luftüberdruck sind.

3.4 Bremsen:
Bei der Verwendung von größeren Bremsscheiben darf sich die „bestrichene Bremsfläche“ nicht verändern.

Gruppe 2 und 4
Anstelle der serienmäßigen Feststellbremse ist es erlaubt, ein hydraulisches Absperrventil einzubauen.

3.5 Einspritzanlagen:
Die Nachweispflicht liegt beim Teilnehmer

3.6 Ersatzrad:
In den Gruppen 2 und 4 ist das Mitführen eines Reserverades nicht vorgeschrieben.

3.7 Fahrwerk:
Gruppe 1 und 3
Die serienmäßigen Fahrwerksbuchsen können durch Kunststoffbuchsen ersetzt werden. Die Original-Aufnahmen dürfen nicht verändert werden.
Porsche 924, Homologationsnummer 3075
Die hinteren Achsschwinger (Teilenummer 4 477 501 035 D/477 501 036 D) können durch Achsschwinger mit der Teilenummer 951 331 514 07 und 951 331 513 07 ersetzt werden.

3.8 Federbein:
Ford Escort: Es gibt für die Gruppe 1 zwei homologierte Federbeine mit unterschiedlicher Höhe des Federtellers. Das Maß zwischen Achsstummel-Mitte bis zur Oberkante Federteller beträgt einmal 345 mm und bei dem zweiten Federbein 390 mm. Dieses sind die beiden möglichen Maße, die in der Gruppe 1 Verwendung finden dürfen.

3.9 Innenraum:
Gruppe 2 und 4
Entfernt werden darf die hintere Sitzbank bzw. die hinteren Sitze, der Beifahrersitz und der Teppichboden. Seitenverkleidungen und Armaturenbrett müssen ihr originales Aussehen behalten!
Das Armaturenbrett besteht aus der Abdeckung zur Windschutzscheibe, der Instrumententafel, Meßinstrumenten und den Schaltern. Die obere Abdeckung darf bei keinem Fahrzeug verändert werden, außer es wird durch eine Homologation geregelt. Die Meßinstrumente dürfen durch andere ersetzt werden.

3.10 Karosserie:

Gruppe1
Das Umlegen der Radlaufkanten am vorderen und hinteren Kotflügel ist erlaubt.

Gruppe 2
Die mechanischen Elemente, die vor dem 31.12.1975 in der Gruppe 2 homologiert waren, und die gemäß Artikel 260 des Anhang J 1975 zulässigen Änderungen, können verwendet werden. Der Wagen wird jedoch automatisch in die Gruppe 4 umgestuft.

3.11 Gruppe 2 BMW 02er Baureihe
Es ist erlaubt, das Frontblech auf der rechten Seite mit max. 3 Belüftungslöchern mit einer Größe von jeweils max. 100 mm Durchmesser zu versehen, damit ein Motorölkühler verbaut werden kann.

3.12 Kraftstoffleitungen:
Kraftstoffleitungen können auch durch den Innenraum verlegt werden. Sollte dieses durch die „Serie“ aber nicht anders möglich sein, dann ist Vorschrift, dass die Leitungen aus Metall bestehen und keinerlei Verbindungen (Anschlüsse) im Innenraum aufweisen.

3.13 Kraftübertragung:
Getriebe Gruppe 2, 4 und 5
Die Aufhängungen des Getriebes sowie der Schalthebel und dessen Position und die Schaltkonsole sind freigestellt. Für den Schalthebel ist eine Eintragung erforderlich.

3.14 Kunststoffteile und Fensterscheiben:
In dieser Periode sind Kunststoffhauben usw. nicht zugelassen ebenfalls keine Scheiben aus Kunststoff oder Plexiglas. Ebenfalls ist es nicht erlaubt, Karosserieteile durch Kunststoff zu ersetzen. Ausnahmen werden hier nur durch eine ausdrückliche Homologation geregelt.

3.15 Lenkung:
Nur die Lenkübersetzung ist in den Gruppen 2 und 4 freigestellt, nicht aber die Lage und Anordnung der Lenkung! Die Lenkradverriegelung kann bei den Gruppe 1- und 3-Fahrzeugen außer Kraft gesetzt werden. Die serienmäßige Lenkung kann durch eine Sicherheitslenksäule ersetzt werden (Anm.: StVZO beachten). Einteilige Lenksäulen dürfen durch Säulen ersetzt werden, die aus Sicherheitsgründen Universal- oder Teleskopgelenke beinhalten, vorausgesetzt, dass alle ursprünglichen Funktionen beibehalten werden; solche Lenksäulen müssen Säulen von FIA-homologierten Fahrzeugen gleichen oder Fahrzeugen höheren Hubraums, verglichen mit dem betreffenden Fahrzeug, entstammen.

3.16 Motor – Hubraum:
In den Gruppen 1 bis 4 sind Hubraumerweiterungen nur im Rahmen der gültigen Toleranzen gemäß Homologationsblatt erlaubt. Sollte dies zur Hubraumüberschreitung führen, ist es erlaubt, den Motorblock auszubüchsen, sodass in jedem Fall die Hubraumgrenzen nicht überschritten werden. Kolben für Fahrzeuge der Division 5, Klasse 28 deren Verwendung einen Gesamthubraum von 1600,08 ccm ergeben, sind zulässig (zweites Übermaß VW).

3.17 Motor – Ölwanne:
Schwabbelbleche sind in der Gruppe 1 in der Ölwanne erlaubt, jedoch ohne Ölhobel.

3.18 Motor – Schmiersystem:
Gruppe 1 und 3
Es ist für den Motor ein Ölkühler erlaubt. Ein Ölkühler-Einbau außerhalb der Karosserie ist nur dann erlaubt, wenn er unterhalb einer durch die Radnabenmitte gedachten horizontalen Ebene liegt. Sie dürfen jedoch nicht mit einer aerodynamischen Verkleidung umgeben sein und die Umrisse des Fahrzeuges, von oben gesehen, nicht überragen.

3.19 Motor-Zylinderkopf:
Gruppe 1 und 3
Unter Beibehaltung der Original-Abmessungen (Ventile und Führungen) ist es erlaubt, Ventilschaft-Führungen einzusetzen. Das Material ist freigestellt.

3.20 Motormanagement:
Die Bauteile müssen der Periodenspezifikation entsprechen.

3.21 Ölsammler:
Gruppe 1 und 3
Die Entlüftung des Ölsammlers muss (bei geschlossener Motorentlüftung) in das Luftfiltergehäuse führen.

3.22 Porsche Carrera 3.0 RS(R), Homologationsnr. 3053:
Es gilt ausschließlich Anhang J und Homologationsblatt: Originaler Motorblock (mit Ölsieb); Bremssättel entweder Original oder Porsche 930 turbo, wobei sich die bestrichene Bremsfläche gegenüber der homologierten Version nicht unterscheiden.

3.23 Räder und Reifen:
Gruppe 1 und 3
In dieser Periode dürfen nur für die jeweiligen Fahrzeugtypen homologierten Felgen-Größen und -Typen verwendet werden. Fahrzeuge mit homologiertem Felgendurchmesser von 12“ dürfen auf Felgen mit einem Durchmesser von 13“ umrüsten, unter der Bedingung der Beibehaltung von Einpresstiefe und Felgenbreite. Fahrzeuge mit homologiertem Felgendurchmesser von 14“ dürfen auf Felgen mit einem Durchmesser von 15“ umrüsten, unter der Bedingung der Beibehaltung von Einpresstiefe und Felgenbreite.

Beim 911 Carrera Modell G des Jahres 1974 und später dürfen in der Gruppe 3 vorne 7“Felgen und hinten 8“ Felgen verwendet werden, wie sie vom Händler ausgeliefert werden

Gruppen 1 bis 4
Es dürfen keine profillosen Reifen benutzt werden. Neue Felgen müssen in Bezug auf die Optik und die Abmessungen der Periode entsprechen.

3.24 Sicherheitstank:
Im Artikel 255 g wird klargestellt, dass evtl. Sicherheitstanks am ursprünglich vorgesehenen Anbringungsort (Serienproduktion) verbleiben müssen. Keinesfalls darf ein Tank im Fahrgastraum verbaut werden. Auch bei sogenannten Zweivolumenfahrzeugen ist der Kofferraum genau definiert. Kein Teil der Karosserie darf verändert werden.

3.25 Sitze:
Vorgeschrieben sind FIA-homologierte Sitze gem. der Norm 8855/1999 oder 8862/2009. Das Alter ehemals homologierter Sitze darf max. 10 Jahre betragen.
Bei Veranstaltungen im Ausland gelten die abweichenden bzw. zusätzliche Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen ASN.

3.26 Stoßstangen:
In den Gruppen 2 und 4 sind die Stoßstangen freigestellt. Es ist allerdings darauf zu achten, dass eine Kennzeichenbeleuchtung lt. StVZO besteht.

3.27 Stützlager:
Nur homologierte oder solche, die weder Sturz noch Nachlauf verändern, sind erlaubt.

3.28 Für Porsche 911 RS und Porsche 911 RSR des Homologationsblatts Nr. 3053 sind folgende Alternativteile erlaubt:
Anstelle der im Homologationsblatt 3053, Seite 27 vorgeschriebenen Stahlschwingen (Porsche Ersatzteil-Nr. 911.331.053.21 und 911.331.054.21) und den dazu gehörigen Radlager und Radnaben dürfen alternativ folgende Schwingen und Teile verbaut werden:

Aluminiumschwingen (Porsche Ersatzteil-Nr. 911.331.513.00 und 911.331.514.00) für den Porsche 911 der Baujahre 1974 bis 1988

Aluminiumschwingen (Porsche Ersatzteil-Nr. 911.331.513.06 und 911.331.514.06) für den Porsche 911 der Baujahre 1974 bis 1988
Radlager (Porsche Ersatzteil-Nr. 999.053.020.01) oder baugleiche, Radnabe (Porsche Ersatzteil-Nr. 911.331.065.33),

Aluminiumschwingen (Porsche Ersatzteil-Nr. 930.331.511.05 und 930.331.512.05) für den Porsche 930 Turbo der Baujahre 1978 bis 1988
Innere Radlager (Porsche Ersatzteil-Nr. 999.059.047.00) oder baugleiche, Äußere Radlager (Porsche

Ersatzteil-Nr. 999.059.057.00) oder baugleiche, Distanzhülse (Porsche Ersatzteil-Nr. 930.331.609.00) oder baugleiche, Radnabe (Porsche Ersatzteil-Nr. 930.331.065.03) Teil Antriebswellen (Porsche Ersatzteil-Nr. 930.332.232.00).

4. Erklärungen zum Anhang „J“ 1988 (Periode 1982-1988) und weitergehende Bestimmungen:
Die nachfolgenden Angaben sind bindender Bestandteil der Ausschreibung. Während des Sportjahres können sie in Abstimmung mit dem DMSB verändert oder ergänzt werden. Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.

4.1 Aerodynamische Hilfsmittel:
Siehe Homologation und Anhang J der Jahre in der entsprechenden Periode sowie ONS-Mitteilungen

4.2 Bremsanlage:
Gruppe N
Die Belüftung der vorderen Bremsanlage ist erlaubt. Die Nebelscheinwerfer-Öffnungen können für die Belüftung benutzt werden. Zusätzliche Bohrungen dürfen nicht gemacht werden. Die Luftzufuhr muss nach dem Stand der Gruppe A, Größe Luftzuführung 100 mm Ø betragen.

4.3 Einspritzanlagen:
Es sind nur homologierte und periodenspezifische Einspritzanlagen erlaubt.

4.4 Felgen:
Räder (Felge + Radschlüssel) Gruppe N
Die Abmessungen der Räder müssen der Periode entsprechen. Darüber hinaus sind die Räder freigestellt.

4.5 Karosserie:
Gruppe N
Das Weglassen der Innenkotflügelverkleidungen sowie das Umlegen der Radläufe am vorderen und hinteren Kotflügel ist erlaubt.

4.6 Kraftübertragung
Getriebe: Die Aufhängungen des Getriebes sowie der Schalthebel und dessen Position und die Schaltkonsole sind freigestellt. Für den Schalthebel ist eine Eintragung erforderlich.

4.7 Lenkung:
Die serienmäßige Lenkung kann durch eine Sicherheitslenksäule ersetzt werden. (Anm.: StVZO beachten). Einteilige Lenksäulen dürfen durch Säulen ersetzt werden, die aus Sicherheitsgründen Universal- oder Teleskopgelenke beinhalten, vorausgesetzt, dass alle ursprünglichen Funktionen beibehalten werden; solche Lenksäulen müssen Säulen von FIA-homologierten Fahrzeugen gleichen oder Fahrzeugen höheren Hubraums, verglichen mit dem betreffenden Fahrzeug, entstammen.

4.8 Motor:
Art. 254, 6.1 – Auspuff:
streiche (nur bei Rallyes)
setze (gilt für alle Veranstaltungsarten)
Gruppe N und A
Renault GT Turbo C 405, Homologationsnummer 5262
Bei diesem Fahrzeug kommt der Turbofaktor 1,4 zur Anwendung.

4.9 Luftbegrenzer
Gruppe A und B:
Bei Motoren mit Aufladung jeder Art ist ein Luftbegrenzer vorgeschrieben. Nur Fahrzeuge mit G-Lader sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Der Durchmesser des Lufteinlasses des Kompressors darf maximal 34 mm betragen. Er muss über eine Mindestdistanz von 3 mm aufrechterhalten sein. Diese Fläche darf eine Distanz von max. 50 mm zu einer Ebene durch die äußere obere Kante der Kompressorschaufeln haben.

Die Ausführung des Luftbegrenzers (Air-Restrictor) muss gemäß Artikel 255.5.1.8.3 im Anhang J zum ISG (siehe DMSB-Handbuch, oranger Teil) erfolgen.

4.10 Motor-Schmiersystem:
Gruppe N
Es ist für den Motor ein Ölkühler erlaubt. Ein Ölkühler-Einbau außerhalb der Karosserie ist nur dann erlaubt, wenn er unterhalb einer durch die Radnabenmitte gedachten horizontalen Ebene liegt. Sie dürfen jedoch nicht mit einer aerodynamischen Verkleidung umgeben sein und die Umrisse des Fahrzeuges, von oben gesehen, nicht überragen.

4.11 Motormanagement:
Die Bauteile müssen der Periodenspezifikation entsprechen.

4.12 Motor – Gemischaufbereitung
Gruppe A
Der Luftfilter, das Filtergehäuse bzw. der Luftsammler/Luftberuhigungsraum sind freigestellt.

4.13 Sitze:
Vorgeschrieben sind FIA-homologierte Sitze gem. der Norm 8855/1999 oder 8862/2009. Das Alter ehemals homologierter Sitze darf max. 10 Jahre betragen. Für Gruppe N-Fahrzeuge ist ein Balastausgleich nicht erforderlich.
Bei Veranstaltungen im Ausland gelten die abweichenden bzw. zusätzliche Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen ASN.

4.14 Räder und Reifen
Gruppe A
Es dürfen die nach Anhang J 1987 Artikel 255, 5.4 zulässigen Felgen-Reifen-Einheiten gefahren werden. Hierbei muss allerdings das zulässige Mindestgewicht unter Anhang J 1987 Art. 255, Punkt 4 in der entsprechenden Hubraumklasse eingehalten werden.

4.15 Gruppe A
Die Verwendung von Distanzscheiben ist in dieser Division erlaubt, jedoch darf die homologierte Gesamtbreite des Fahrzeuges nicht überschritten werden.

5. Erklärungen zum Anhang „J“ 1991 (Periode 1989-1991) und weitergehende Bestimmungen:

Die nachfolgenden Angaben sind bindender Bestandteil der Ausschreibung. Während des Sportjahres können sie in Abstimmung mit dem DMSB verändert oder ergänzt werden. Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.

5.1. Kraftübertragung

Getriebe: Die Aufhängungen des Getriebes sowie der Schalthebel und dessen Position und die Schaltkonsole sind freigestellt. Für den Schalthebel ist eine Eintragung erforderlich.

5.1.1 Fahrwerk

Die Stützlager bzw. Domlager und deren Befestigungsteile (ggf. Platten für verstellbaren Sturz) sind freigestellt, jedoch müssen die karosserieseitigen Befestigungspunkte der Radaufhängung serienmäßig bleiben bzw. dem Werkstatthandbuch entsprechen.

Die Stützlager bzw. Domlager müssen der Periode entsprechen.
Als Nachweise werden von der YOUNGTIMER TROPHY®-Organisation anerkannt:

- Teilekatalog des Herstellers
- Reparaturhandbuch des Herstellers
- Berichte in Zeitschriften und Büchern aus der jeweiligen Periode z.B. Auto Motor Sport oder Rallye Racing, Sportfahrer

BMW E36
Domlager von BMW-Motorsport mit der Artikelnummer 31332224202 oder Nachbauten dieses Domlager werden auch akzeptiert.
Bei den Nachbauten müssen folgende Masse eingehalten werden:

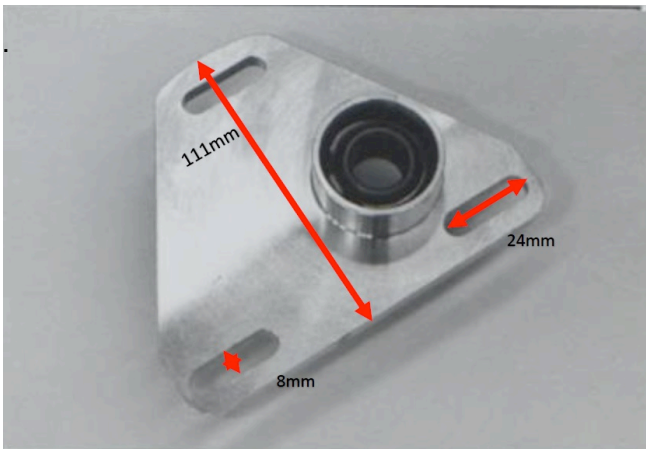

Der Domlagerbock muss in der serienmäßigen Domöffnung verbleiben.

Gruppe A
Es dürfen die nach Anhang J 1991 Artikel 255, 5.4 zulässigen Felgen-Reifen-Einheiten gefahren werden. Hierbei muss allerdings das zulässige Mindestgewicht unter Anhang J 1991 Art. 255, Punkt 4 in der entsprechenden Hubraumklasse eingehalten werden.

Gruppe A
Die Verwendung von Distanzscheiben ist in dieser Division erlaubt, jedoch darf die homologierte Gesamtbreite des Fahrzeuges nicht überschritten werden.“

Division 11 (nur gültig für Fahrzeuge der Homologationsnummer 5327, 5269 und 5390)

5.2. Zylinderkopf

Die Abmessungen und Form der Ein- und Auslasskanäle des Originalzylinderkopfes sind freigestellt. In den Kanälen darf Material hinzugefügt werden. Freigestellt sind Kipphebel, Stößel, Stößelführungen, Ventilführungen, Ventilsitze und die Abmessungen und der Ventile. Die Anzahl der Ventile und die Ventilwinkel müssen beibehalten werden.

5.3. Gemischaufbereitung

Die Gemischaufbereitung sowie Ansaug- und Abgaskrümmer sind freigestellt.

5.4. Karosserie

Das Material für die Motorhaube, Kofferraumdeckel, Front- und Heck- und Seitenspoiler sowie vordere und hintere Stoßfänger sind freigestellt, wobei die äußere Form beibehalten werden muss.

Die Radhäuser dürfen zum besseren Freigang der Räder nach innen nachgearbeitet werden. Eine Nacharbeit der Radhäuser bis zur homologierten Maximal-Fahrzeugbreite ist erlaubt um Serientoleranzen auszuschalten. Darüberhinausgehende Änderungen der Außenform sind nicht gestattet.

6. Erklärungen zum Anhang „J“ 1991 (Periode 1992-1994) und weitergehende Bestimmungen:

Die nachfolgenden Angaben sind bindender Bestandteil der Ausschreibung. Während des Sportjahres können sie in Abstimmung mit dem DMSB verändert oder ergänzt werden. Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.

6.1 Fahrwerk

Gruppe A

Die Verwendung von Distanzscheiben ist in dieser Division erlaubt, jedoch darf die homologierte Gesamtbreite des Fahrzeuges nicht überschritten werden.“